

PROMEMORIA EINES BAYERISCHEN RICHTERS
ZU DEN JUNI-MORDEN 1934

Vorbemerkung des Herausgebers

Das im folgenden abgedruckte kurze Dokument bedarf keiner Erläuterung. Die Tatsachen, auf die es sich bezieht, sind bekannt und werden in dem Promemoria selbst unmißverständlich charakterisiert. Der Verfasser, der anonym zu bleiben wünscht, hat der Veröffentlichungsabsicht zunächst widersprochen, weil dadurch einem ergebnislos gebliebenen Versuch zu viel Gewicht beigelegt werde. Aber es gibt viele Fälle in der Geschichte und insbesondere in der des Dritten Reiches, in denen das „ergebnislos Gebliebene“ die Aufmerksamkeit des Historikers verdient. Solch ein Fall liegt nach unserem Urteil hier sowohl in der Tatsache des Versuchs, der gemacht wurde, und in dem Dokumentarischen, was damit ausgesagt wird, wie auch in den Umständen des Scheiterns vor. H. R.

* * *

Promemoria

Nach den Juni-Morden 1934 hatte ich das Gefühl, daß jetzt etwas Entscheidendes geschehen könne. Ich wußte zwar nicht, daß es schon irgendwo Widerstandskräfte gebe, aber immerhin war die Marburger Rede Papens vorangegangen, wir hatten noch vorwiegend unsere alten Beamten und Generäle und mir schien es, man könne mit irgendeinem entschlossenen Schritt selbst von verhältnismäßig unbeachteter Stelle aus die Lawine auslösen, die das Schandregime verschlingen könne. Ich war daher sehr dankbar, als der Präsident meines Gerichts in den ersten Julitagen an mich herantrat und mich bat, ihm doch etwas vorzuschlagen, womit wir diesem Unwesen entgentreten könnten. Ich sagte ihm darauf, ich könne ihm am nächsten Tag einen solchen Vorschlag vorlegen. Demgemäß riet ich ihm am 12. Juli 1934, die Räte des Gerichts zu versammeln und ihnen folgenden Entwurf zur Beschlußfassung zu unterbreiten. Dieser Beschluß sollte dann heimlich gedruckt oder sonst vervielfältigt und, auch in Gestalt von Plakaten, an die Öffentlichkeit gebracht werden. Der Entwurf lautete folgendermaßen:

Beschluß.

Die Reichsregierung hat am 2. Juli 1934 das folgende Gesetz beschlossen und in Nr. 7 des Reichsgesetzblatts I S. 529 veröffentlicht:

„Einzigster Artikel

Die zur Niederschlagung hoch- und landesverräterischer Angriffe am 30. Juni, 1. und 2. Juli 1934 vollzogenen Maßnahmen sind als Staatsnotwehr rechtmäßig.“

Unterzeichnet ist dieses „Gesetz“ nicht nur von Hitler und Frick, sondern auch von dem Reichsjustizminister Dr. Gürtner. Dieses Gesetz ist rechtswidrig und ungültig. Der Gesetzgeber kann zwar unabsehbar Vieles mit Rechtswirksamkeit anordnen, aber nicht alles. Die Grenze seiner Befugnisse zu überschreiten, ist er in ruhigen Zeiten kaum je veranlaßt. So konnte in der Rechtslehre die irrende Meinung entstehen, der Gesetzgeber vermöge in Kraft zu setzen, was ihm beliebt; er sei die „Quelle“ des Rechts. Der Gegenbeweis kann hier nur mittels eines Beispiels geführt werden. Gibt es einen Menschen auf der Welt, der ein Gesetz für gültig hielte, wo-

nach jeder deutsche Staatsbürger verpflichtet wäre, sich an bestimmten Tagen des Jahres von Mördertrupps, die die Regierung aussenden werde, nach deren Gutdünken widerstandslos töten zu lassen? Ein solches Gesetz wäre ohne allen Zweifel null und nichtig. Ein solches Gesetz haben wir aber in dem oben angeführten vor uns; nur bezieht es sich auf Vergangenes, nicht auf die Zukunft.

Es gibt freilich eine Rechtfertigung von Handlungen durch Staatsnotwehr. Aber wenn Handlungen in Staatsnotwehr begangen sind, so bedarf es keines Gesetzes, um diese Rechtfertigung erst herbeizuführen. Und waren die Handlungen nicht in Staatsnotwehr vorgenommen, so kann sie kein Gesetzgeber mit Hilfe eines Stückchens bedruckten Papiers nachträglich in Staatsnotwehrakte verwandeln. Überdies kann der Verüber oder Veranlasser einer Tat zwar in Notwehr handeln, jedoch nicht selber bindend darüber entscheiden, ob er es getan hat. Hat der Gesetzgeber selbst gewisse Taten verübt oder veranlaßt, so kann auch er nicht Richter in eigener Sache sein und sich nicht durch einen Mißbrauch seiner gesetzgeberischen Gewalt selber schuldlos machen. Ein solches Gesetz ist in Wahrheit eine Art gerichtlichen Urteils, und als vom Beschuldigten selbst erlassen, nichtig.

Notwehr kann nur gegen rechtswidrige Angriffe begangen werden. Ob und wie weit solche Angriffe stattgefunden haben, entzieht sich noch heute jeder Beurteilung. Wie die vorgenommenen Tötungen beweisen, befanden sich die Verdächtigen in der Hand der Regierung. Warum hat man sie nicht zur Haft gebracht und vor Gericht gestellt? Warum hat man, wenn man schon an Richterstelle auftrat, nicht wenigstens die Taten, auf die sich das Urteil beziehen sollte, genau bezeichnet? Das Gesetz glaubt, selbst dieser Pflicht überhoben zu sein; es breitet den Mantel eines grauenvollen und gewissenlosen Verzeihens über alles, was in jenen Freinächten geschehen ist, sei es, was es mag. Alle unter dem entsprechenden Vorwand in jenem Zeitraum vorgenommenen „Maßnahmen“ sollen in Bausch und Bogen rechtmäßig gewesen sein. Wie kann man eine Handlung als in Notwehr begangen hinstellen, wenn man die Handlung selbst nicht kennt und nicht zu kennen noch zu nennen wagt? Diese Art von Staatsnotwehr hat offenbar die Eigenschaft, selbst bei Urteilslosen nur dank der strengsten Geheimhaltung ihres grausigen Anwendungsbereichs einigen Glauben finden zu können. Soll es etwa ein Staatsnotwehrakt gewesen sein, daß der alte Herr v. Kahr ermordet wurde? Und wie soll dort Notwehr vorgelegen haben, wo die Mörder einen Menschen umbrachten, der nicht einmal in irgendeinem Sinne verdächtig oder verhaßt war, sondern mit einem anderen verwechselt wurde oder aus einem sonstigen Irrtum einen schrecklichen Tod erleiden mußte? Auch ein solches, wahrhaft zum Himmel schreiendes Verbrechen ist begangen worden; sein Opfer ist Dr. Willi Schmid in München. Und all das soll Notwehr gewesen sein, weil es dem Veranlasser, der zugleich Gesetzgeber ist, so beliebt? Nimmermehr! Hier zeigt sich zugleich, wohin diese Theorie und die Ausschaltung der Gerichte führt; nicht nur die Entscheidung über die Schuld derer, die man herausgriff, bleibt der unnachprüfbar Willkür überlassen; schon daß man nicht ganz andre Menschen umbringt, als man beabsichtigte, hängt allein vom Zufall ab.

Von einem Arzt, der in Pestzeiten seine Dienste einstellt und das Weite sucht, ist nicht viel zu halten. Wir Richter des Bayerischen . . . Gerichts, die wir unser Leben im Dienst des Rechts verbracht haben und in Ehren grau geworden sind, wir wollen nicht einem solchen Arzte gleichen; wir wollen das Recht in der Stunde der höchsten Gefahr nicht im Stich lassen. Den Tod und die irdischen Drangsale, die man über uns verhängen mag, fürchten wir nicht; wohl aber fürchten wir die Schande und das Grauen, darein wir das deutsche Volk versinken sehen. Darum haben wir uns zusammengefunden und erklären, unseres Richtereides eingedenk, feierlich vor Gott und der Welt:

Wenn wirklich die von der Reichsregierung verkündeten Grundsätze von nun an deutsches Recht sein sollen, so haben wir mit diesem Rechte nichts mehr gemein. Wir sind Richter, nicht Götzendiener.“

Der Präsident fand dies sehr gut, wünschte aber 24 Stunden Bedenkzeit. Am nächsten Tag erklärte er den Vorschlag für unausführbar. Zunächst fehle uns die Zuständigkeit. Ich erwiderte, es handle sich um eine außeramtliche Kundgebung; die Zuständigkeit ergebe sich aus unsrem Beruf. Dann meinte er, einige Richter (ich glaube zwei) ständen doch bekanntlich auf der anderen Seite. Ich riet ihm, diese Herren einfach nicht einzuladen. Nun kam sein eigentliches Argument: es sei zu gefährlich. Die Gefahr konnte ich nicht bestreiten, wies aber darauf hin, daß es wohl nur uns beiden wirklich an den Kragen gehen werde; wenn schon einmal gestorben werden müsse, sei das doch der schönste Tod, der für Freiheit und Recht. Übrigens sei die Partei jetzt so erschüttert, daß wir, zumal das Volk beunruhigt, ja aufgewühlt sei, einen triumphalen Erfolg haben könnten: Sturz des Schandregimes und Rückkehr zur Vernunft. Das bot ihm nicht genug Sicherheit. Darum fügte ich noch an, wenn er diesen Beschluß herbeiführe, werde sein Gericht von morgen ab das berühmteste der Welt sein. Das machte ihn nochmals stutzig, vermochte ihn jedoch von seinem Entschluß nicht mehr abzubringen. Er verbrannte meinen Entwurf vor meinen Augen und riet mir, mit meinem Konzept ebenso zu verfahren. Damit war die Sache abgetan. Meinen Entwurf aber habe ich mir aufbewahrt und hier abgeschrieben.